Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf den Binnenschifffahrtsstraßen

Stand: 1. Januar 2005

Merkblatt für Wassersportler

Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung [1]

Wegen der starken Verkehrszunahme und der großen Zahl der Kleinfahrzeuge ist die Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf alle Binnenschifffahrtsstraßen mit einem neuen System notwendig geworden. Die Neuregelung ist zur Saison 1995 stufenweise mit Übergangsregelungen in Kraft getreten. Die Verordnung ergänzt und präzisiert die weitergeltenden §§ 2.02 von Rhein-, Mosel- und Donauschifffahrtspolizeiverordnung sowie Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO).

Wo gilt die Kennzeichnungspflicht?

Nur auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel, Donau und im Anwendungsbereich der BinSchStrO.

Für welche Fahrzeuge gilt die Kennzeichnungspflicht?

Unabhängig vom Verwendungszweck für alle Wasserfahrzeuge mit weniger als 20 m Länge, ausgenommen

- „Kleinstfahrzeuge" (nur mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge, Beiboote),
- Segelboote ohne Motor mit einer Länge bis zu 5,50 m,
- Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW Antriebsleistung,
- Fahrzeuge, die nach anderen Vorschriften nicht als Kleinfahrzeuge gelten (z.B. Fahrgastschiffe für mehr als 12 Personen, Fähren),
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit „dienstlicher" Kennzeichnung.

Fahrzeuge, die der Verordnung nicht unterliegen, können freiwillig ein Kennzeichen führen, andernfalls müssen sie außen mit ihrem Namen und innen mit Namen und Anschrift des Eigentümers versehen sein. Für Fahrzeuge, die nur für eine Überführungsfahrt vorübergehend mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet werden, ist eine Befreiung von der Kennzeichnungspflicht durch das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt möglich.

Welche Kennzeichen gibt es?

- Amtliche Kennzeichen sind insbesondere
    - Kennzeichen, die von den Wasser- und Schifffahrtsämtern (WSÄ) ausgegeben werden, ähnlich wie Autokennzeichen,
    - Binnenschiffsregisternummer (gefolgt von dem Kennbuchstaben B) mit Namen und Heimat- oder Registerort für Fahrzeuge, die im Binnenschiffsregister eingetragen sind,
    - Funkrufzeichen (einschl. Unterscheidungssignal),
    - für Fahrzeuge, die sonst nur auf Seeschifffahrtsstraßen verkehren, die Nummer des vom BSH ausgestellten Flaggenzertifikats (gefolgt von dem Kennbuchstaben F) oder Seeschiffsregisternummer (mit Schiffsnamen und Heimathafen) oder IMO-Nummer für im Seeschiffsregister eingetragene Fahrzeuge,

[1] (BGBl. 1995 I S. 226, zuletzt geändert BGBl. 2002 I S. 4580)

- für vermietete Sportboote das sog. Vermietungskennzeichen,
- nach Landesrecht zugeteilte Kennzeichen, sofern sie das BMVBW anerkannt hat.

- Amtlich anerkannte Kennzeichen
  Nummer des Internationalen Bootsscheines (IBS), gefolgt von dem Kennbuchstaben M, S oder A, bei DMYV (M), DSV (S) oder ADAC (A).
- vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen anerkannte Kennzeichen aus verschiedenen Bundesländern.

Grundsätzlich kann der Eigentümer sich für eines dieser Kennzeichen entscheiden. Eine Ausnahme gilt für Wassermotorräder. Sie müssen ein amtliches und dürfen kein amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.

Was ist beim Verfahren zu beachten?

- Kennzeichen werden auf Antrag zugeteilt.
- Dabei müssen die wichtigsten technischen Fahrzeugdaten und die Eigentumsverhältnisse „glaubhaft" gemacht werden, z.B. durch vorhandene andere Dokumente (Kaufvertrag, Herstellerunterlagen). Sie können auch durch Vorlage von amtlichen Urkunden, Sachverständigengutachten oder des Bootsbriefes nachgewiesen werden. Bei Eigenbauten sind Fotos oder Konstruktionszeichnungen wichtig.
- Ändern sich im Laufe der Zeit Merkmale des Fahrzeugs oder persönliche Angaben des Eigentümers, müssen sie gemeldet werden.
- Die Kennzeichen der WSÄ und der IBS-Organisationen gelten unbefristet.

Wie ist das Kennzeichen anzubringen?

Das Kennzeichen muss

- in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern
- dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund
- außen an beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck des Kleinfahrzeugs

angebracht sein. Zusätzlich darf „D“ als Nationalitätenkennzeichen verwendet werden.

Ab wann gilt die Regelung?

Kennzeichnungspflicht ist ab 1. März 1995 stufenweise in Kraft getreten. Sie gilt inzwischen seit dem 1. Mai 1997 uneingeschränkt für alle der Verordnung unterliegenden Fahrzeuge.

Was geschieht mit alten Kennzeichen?

- Befristet zugeteilte Kennzeichen der WSÄ galten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter.
- Unbefristet zugeteilte Kennzeichen der WSÄ galten bis zum 30. April 1998 weiter.
- Amtliche Kennzeichen des WSA Berlin gelten weiter (Kennzeichnung entsprach schon dem neuen System).
- Die Nummer eines IBS, der vor Inkrafttreten der Verordnung ausgestellt worden ist, kann auch als Kennzeichen verwendet werden.

Was geschieht mit ungültigen Kennzeichen?

Der Eigentümer muss ein ungültiges oder ungültig gewordenes Kennzeichen unverzüglich entfernen oder unkenntlich zu machen. Dies gilt auch für abgemeldete Kleinfahrzeuge.

Was gilt für Fahrzeuge mit ausländischem Heimathafen?

- Hat der Eigentümer seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik, gilt für ihn die Kennzeichnungspflicht mit deutschem Kennzeichen.
- Hat der Eigentümer seinen Wohnsitz im Ausland, wird die dort vorgeschriebene Kennzeichnung mit dem Nationalitätenkennzeichen akzeptiert. Gibt es dort keine Regelung, muss das Fahrzeug mit seinem Namen und Heimathafen sowie dem Namen und der Anschrift seines Eigentümers gekennzeichnet sein.

  Dies gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d.h. dass deutsche Kennzeichen auch im Ausland akzeptiert werden.

Kosten

Zuteilung des amtlichen Kennzeichens:	18 €
Zuteilung eines Wechselkennzeichens:	55 €
Änderung der Eigentumsverhältnisse:	15 €
alle übrigen Änderungen:	10 €
Ersatzausfertigung des Ausweises:	13 €

Die Abmeldung ist kostenlos. Wer jedoch eine schriftliche Abmeldebestätigung wünscht, wird gebeten, einen frankierten Rückumschlag beizufügen.

Was gilt für Fahrzeuge mit deutschen Kennzeichen auf ausländischen Binnengewässern?

Maßgeblich ist immer das jeweilige nationale Recht. Vielfach werden die deutschen Kennzeichen anerkannt. Dies ist bekannt für: Frankreich, Italien, Niederlande, Bodensee (auch schweizerische und österreichische Teile).

Herausgeber:
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
- Referat LS 26 -
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Druck: Druckerei des BMVBW, Bonn